

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	17.09.2018

Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe BUNT, AN/1237/2018

Informationsangebot über Schwangerschaftsabbrüche auf der städtischen Website

Die SPD-Fraktion und die Ratsgruppe BUNT bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es in Köln möglich, in Anlehnung an das Vorgehen in Hamburg auf der städtischen Internetseite weitere Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und eine Liste der Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche in Köln durchführen, bereitzustellen?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Bis wann kann dies erfolgen?
3. Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wurde: Was sind die Gründe, die gegen ein Informationsangebot über Schwangerschaftsabbrüche auf der städtischen Internetseite sprechen?

Antwort der Verwaltung:

1) Antwort auf Frage 1

Es ist (rechtlich) möglich, auf der städtischen Internetseite weitere Informationen – soweit sie neutralen Inhalt haben – zum Schwangerschaftsabbruch und auch eine Liste der Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche in Köln durchführen, bereitzustellen.

Nach § 219 a Strafgesetzbuch (StGB) macht sich der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft strafbar, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Die Vorschrift enthält ein abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen Strafdrohung mittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Zweck der Strafdrohung ist es, zu verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch als kommerzialisierbare Dienstleistung dargestellt und von der Allgemeinheit als normales Verhalten eingeschätzt wird. § 219 a Abs. 2 StGB nimmt von der Werbung mit Diensten in diesem Sinne die Unterrichtung von Ärzten oder anerkannten Beratungsstellen aus. Nach § 219 a Abs. 3 StGB werden zweierlei Arten von Werbung freigestellt: einmal solche, die sich an Ärzte oder Personen richtet, die zum Handeln mit einschlägigen Mitteln befugt sind; zum anderen Werbung durch Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Zeitschriften.

Patientinnen werden hiernach durch ein Werbeverbot nicht in relevanter Weise von Informationen oder Beratungsleistungen abgeschnitten. Sie können nicht nur zugelassene Beratungsstellen aufsuchen, sondern auch jeden Arzt oder jede Ärztin um Auskunft bitten. Jeder Arzt und jede Ärztin kann nach sachlicher Information und ohne selbst vermögenswerte Vorteile erzielen zu wollen, einen anderen Kollegen oder eine andere Kollegin zur Durchführung des Eingriffs empfehlen.

Bereits eine Werbehandlung dürfte weder in der Weitergabe von neutralen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch noch in der bloßen Veröffentlichung einer Liste der Ärzte/innen auf der städtischen Internetseite liegen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.

Werbehandlungen sind nur solche des Anbietens, Ankündigens und Anpreisens entsprechend § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wobei ein Anbieten im Sinne des Werbens erst dann bejaht werden kann, wenn bestimmte Informationen mehr als nur lediglich öffentlich zugänglich gemacht werden und der Inhalt nicht nur lediglich neutral gefasst informiert.

Wenn, wie hier gefordert, die Stadt auf ihrer Webseite allein sachliche, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende, inhaltlich neutrale Informationen über die Voraussetzungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs oder die Adressen von Ärzten/innen weitergibt, liegt darin noch kein öffentliches Anbieten im Sinne eines Werbens für den Abbruch der Schwangerschaft.

Eine Strafbarkeit nach § 219 a StGB kommt darüber hinaus nur dann infrage, wenn der Täter seines Vermögensvorteils wegen handelt, also eine Bereicherungsabsicht zugrunde liegt. Da die Stadt Köln indes kein eigenes kommerzielles Interesse – ebenso wie staatliche Beratungsstellen – hat, liegt auch keine Bereicherungsabsicht vor. Solange ein neutrales Informationsangebot geschaffen wird, das allein die legalen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch erfasst, ist schließlich auch die Tatbestandsalternative der groben Anstößigkeit zu verneinen.

Neben dem im Antrag erwähnten Stadtstaat Hamburg führt auch der Stadtstaat Berlin auf seiner Internetseite eine Liste mit Arztpraxen auf, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen¹. Die in der Stadt Köln nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen² (hierzu gehört auch das städtische Gesundheitsamt) stellen zwar auf Ihren Webseiten Informationen zum Schwangerschaftsabbruch bereit, es finden sich jedoch keine Angaben über Ärzte bzw. Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Diese Informationen werden vertraulich im Rahmen des Beratungsgesprächs weitergegeben, welches gesetzliche Voraussetzung ist, die Schwangerschaft legal abzubrechen. Auch die Auswahl des Arztes wird dabei als Teil der Beratung angesehen. Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 SchKG umfasst die Beratung auch jede nach Sachlage erforderliche medizinische Beratung.

Weitere vor allem einschränkende Vorschriften in Bezug auf ein Werbeverbot für Ärzte nach den jeweiligen Berufsordnungen, dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind bereits deshalb nicht einschlägig, weil sie sich allein an Ärzte bzw. Ärztinnen richten. So wirbt etwa die Stadt Düsseldorf weltweit über ihre städtische Tochter Düsseldorf Tourismus für ortsansässige Fachärzte/innen und Kliniken.

2) Antwort auf Frage 2

Bevor die Website geändert wird, müssten die Schwangerschaftsabbrüche durchführenden Ärzte und Ärztinnen aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich aufgefordert werden, einer Veröffentlichung ihrer Namen und Adressen zuzustimmen. Neben dem derzeit nicht abschätzbaren Zeitaufwand für die nachfolgende technische Umsetzung dürfte bereits diese Nachfrage mindestens ca. sechs Wochen in Anspruch nehmen.

Der Zeitaufwand für die Pflege der Liste, vor allem ihrer notwendigen ständigen Aktualisierung, ist hier nicht berücksichtigt.

3) Antwort auf Frage 3

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 ist die Frage 3 dahingehend zu beantworten, dass jedenfalls keine rechtlichen Gründe gegen eine Veröffentlichung weiterer neutraler Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie einer Liste der Ärzte/Ärztinnen sprechen.

¹ <https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung/arztpraxen-fuer-schwangerschaftsabbrueche/>

² <https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/schwangerschaftskonfliktberatung-1>